

Verkündet lt. Protokoll
am 2. Dezember 1957
Picscr, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Stadtobermedizinalrats und Amtsarztes Dr. med. Herbert
S c h [REDACTED] in B [REDACTED]-L [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde B r e m e r h a v e n , vertreten durch
den Magistrat Bremerhaven-Lehe,

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Dezember 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen vom 23. Mai 1956 wird zurückgewiesen. Der
Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde 1946 von der Beklagten zum Stadtobermodizinalrat ernannt und in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 b eingewiesen. "Für die Übertragung der Leitung des Krankenhauses" wurde ihm "eine persönliche ruhegehaltsfähige Zulage von jährlich 800 RM" zugewilligt. Durch Beschluß der Stadtvertretung vom 19. März 1947 wurde die Gesundheitsverwaltung in den "öffentlichen Gesundheitsdienst" und das "ärztliche Krankenhausdezernat" aufgeteilt. Letzteres wurde dem Kläger genommen und einem anderen Beamten übertragen; gleichzeitig wurde mit Wirkung vom 1. April 1947 die Zahlung der Zulage an den Kläger eingestellt. Das wurde dem Kläger mit Schreiben vom 10. April 1947 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 16. April 1947 an den Senator für das Gesundheitswesen in Bremen bat der Kläger "um Prüfung der Rechtsverhältnisse der hierin enthaltenen Änderung", indem er gleichzeitig Einspruch gegen diese Änderung erhob, "da eine solche nicht dem Sinne einer ruhegehaltsfähigen Zulage entspricht". Das Schreiben wurde der Regierungskanzlei zugeleitet, bei der es spätestens am 9. Juli 1947 einging. Die Regierungskanzlei äußerte sich mit Schreiben vom 18. September 1947 mit näherer Begründung dahin, daß die Maßnahmen der Stadt nicht zu beanstanden seien. Ihre Erklärung wurde über die Landesgesundheitsverwaltung der Stadtvertretung der Beklagten zugeleitet; diese unterrichtete den Kläger mit Schreiben vom 13. Oktober 1947 über die Äußerung der Regierungskanzlei. 1951 beantragte der Kläger seine Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe; er erreichte dies aber nicht. Mit Schreiben vom 15. Januar 1954 verlangte er von der Beklagten die Zahlung der Zulage. Mit der am 24. Juni 1955 eingereichten Klage verlangt er Zahlung der Zulage für das Jahr 1949, indem er geltend macht, daß die

- 3 -

Entziehung der Zulage nicht statthaft gewesen sei. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 800 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie vertritt die Auffassung, daß die Zahlung der Zulage mit Recht eingestellt worden sei, und beruft sich auf Verjährung und Verwirkung sowie darauf, daß die Klage gemäß § 143 BGB als unzulässig anzusehen sei.

Das Landgericht hat der Klage entsprochen, das Berufungsgericht hat sie als unzulässig abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die beiden Vordergerichte haben die Eingabe des Klägers vom 16. April 1947 an den Senator für das Gesundheitswesen in Bremen mit Recht auch als einen Antrag auf Erlass eines Vorbescheides im Sinne des § 143 Abs. 1 Satz 1 DEG gewertet. Mit der Bitte um "Prüfung der Rechtsverhältnisse" hinsichtlich der Zulage hat der Kläger eine endgültige Stellungnahme der obersten Dienstbehörde zu seinem Begehren auf Weiterzahlung der Zulage beantragt. In diesem Punkt vertritt auch die Revision keine andere Auffassung. Der Kläger hat Anspruch auf die hier fraglichen Bezüge erhoben und gleichzeitig gegen den Entziehungsbescheid "Einspruch" eingelegt. Es ging ihm nicht nur um den Verwaltungsakt, sondern auch um eine Prüfung seines Gehaltsanspruchs.

Das Landgericht hat angenommen, daß der erteilte Vorbescheid die Klagefrist nicht in Lauf gesetzt habe, weil er dem Kläger nicht förmlich zugestellt worden sei. Mehr hat es



nicht geprüft. Das Berufungsgericht ist zu seiner entgegengesetzten Anschauung aus der Erwägung heraus gekommen, daß die Frist des § 143 Abs. 1 Satz 2 DBG auf alle Fälle nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Eingang des Schreibens des Klägers bei der für die Erteilung des Vorbescheides zuständigen Regionalkanzlei zu laufen begonnen habe, so daß die Frist zur Erhebung der Klage schon am 10. Juli 1948 verstrichen gewesen sei.

Dieser Entscheidung ist zuzustimmen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 19. März 1953 in der Sache III ZR 155/52 - LM 6 zu § 143 DBG -, in dem entschieden worden ist, daß an der diesbezüglichen, schon vom Reichsgericht vertretenen Auffassung - vgl. RGZ 166, 299 - festzuhalten sei). Auch die Revision bekämpft die vom Berufungsgericht vertretene Rechtsauffassung als solche nicht.

Sie meint nur, daß im vorliegenden Fall aus anderen Gründen im Ergebnis dennoch eine andere Entscheidung Platz greifen müßte. Es kann ihr aber nicht gefolgt werden.

1.) Die Revision vertritt die Auffassung, daß die Entziehung der Zulage nichtig gewesen sei, und meint, in einem solchen Falle werde die Frist des § 143 Abs. 1 Satz 2 DBG überhaupt nicht in Lauf gesetzt. Sie übersieht aber, daß der Akt, der den Beamten benachteiligt und ihn gerade wegen der behaupteten Nichtigkeit zur Erhebung von Ansprüchen und zu ihrer klageweisen Geltendmachung bestimmt, in § 143 Abs. 1 Satz 2 DBG überhaupt keine Rolle spielt, sondern daß es nach dieser Vorschrift nur auf das Vorhandensein eines formgerecht zugestellten Vorbescheides oder auf die Stellung eines diesbezüglichen Antrages durch den Beamten und eine sechs Monate übersteigende Untätigkeit der zuständigen Behörde ankommt. Auch angesichts des Zweckes der Vorschrift muß die von der

Revision vertretene Auffassung als irrtümlich bezeichnet werden. Durch die Ausschlußfrist soll erreicht werden, daß die Behörde innerhalb einer angemessenen Zeit Klarheit über ihre Verpflichtungen erhält. Das ließe sich aber nie erreichen, wenn man der Ansicht der Revision folgen würde. Dazu, ob die Revision mit Recht von einer Nichtigkeit des hier in Frage stehenden Verwaltungsaktes ausgeht, braucht nach dem oben Gesagten nicht mehr Stellung genommen zu werden.

2.) Die Revision meint weiterhin, daß die Klagefrist nicht in Lauf gesetzt werde, wenn der Beamte nicht über die zu ergreifenden Rechtsmittel belehrt werde. Sie hält die Entscheidung des erkennenden Senats in EGHZ 10, 303 für verfehlt, weil damit der Weg vor den ordentlichen Gerichten versperrt werde, obwohl der Beamte noch die Möglichkeit habe, den ihn benachteiligenden Verwaltungsakt wegen seiner Nichtigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzugreifen, und weil die Begründung des angeführten Urteils "auch in der Bevölkerung kein Verständnis finden können" dürfte.

Damit wendet sich die Revision gegen das Gesetz selbst und übersieht hierbei, daß dieses durchaus vernünftige Zwecke verfolgt. Die Belehrungsunterlassung kann gerade in Fällen wie dem vorliegenden, wo entscheidend allein dies ist, daß der Beamte trotz einer dem Gesetz entsprechenden Eingabe binnen sechs Monaten keinen Bescheid im Sinne des Gesetzes erhalten hat, keine Rolle spielen; denn bei einer bloßen Untätigkeit kann man nicht gut verlangen, daß die Behörde, um den Lauf der Klagefrist in Gang zu setzen, dem Beklagten wenigstens eine Rechtsmittelbelehrung erteilen müßte. Für den Schutz des Beamten ist durch die Vorschrift des § 36 DBG gesorgt, wenn die Verhältnisse so liegen, daß er über die Fristen zur Klageerhebung hätte belehrt werden müssen. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats.

3.) Die Revision meint, daß eine Belehrung gerade im vorliegenden Fall erforderlich gewesen wäre; denn der Kläger habe mit seiner Eingabe vom 16. April 1947 "nicht nur um eine Prüfung der materiellen Rechtslage, sondern auch um eine Prüfung der formellen Rechtslage gebeten, das heißt, er hat gewünscht, daß man ihm erkläre, was er gegen diese Entscheidung unternehmen könne".

Die Frage der Belehrungspflicht kann jedoch im vorliegenden Fall auf sich beruhen. Die Eingabe des Klägers war unmittelbar an die vorgesetzte Dienststelle, nämlich eine Stelle des Senats in Bremen, gerichtet. Die Regierungskanzlei war als Aufsichtsbehörde die zur Erteilung des Vorbescheides zuständige Behörde. Sollte sie fehlsam gehandelt haben, so könnte hierfür nicht von der Beklagten Schadensersatz verlangt werden. Für den Lauf der Klagefrist ist aber, wie schon dargetan worden ist, das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung ohne Bedeutung.

Nach alledem ist die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany